



**Planzeichenerläuterung**  
Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

- Art der Baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**
- z.B. SO Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1 - 1.3
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- 0,8 Grundflächenzahl
  - 2,4 Geschossflächenzahl
  - 10,0 Baumassenzahl
- H max: Maximale Gebäudehöhe angegeben in Meter über NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- durch Baugrenze festgelegter überbaubarer Bereich
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie

**Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB**

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
  - Gg Garagengebäude
  - D 0-5° Dachneigung

**Bestandsdarstellungen und Hinweise**

- Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Gebäude mit Hausnummer und Geschoszahl
  - Vorhandene Höhenpunkte
  - Weitere Signaturen siehe DIN 18 702
- Flur 10 Flurnummer
- 123 Flurstücknummer

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834)  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766)  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenvorgabe** 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1989 (BGBl. 1991 I S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung** - BauO NRW) vom 15. Dezember in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2016 (GV NRW S. 1162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV NRW S. 1005)  
**Gemeindeordnung** Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)  
jeweils in der z.Z. geltenden Fassung

**Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO**

- Art der Baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
  - Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ (SO 1)  
Zweckbestimmung:  
Das Sonstige Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums im Sinne von § 11 (3) S. 1 Nr. 1 BauNVO.
  - Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einkaufszentrum“ sind Einzelhandelsbetriebe als Teil des Einkaufszentrums bis zu einer Verkaufsfläche von max. 18.100 qm mit folgenden Sortimenten und sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Sortimente	Zulässige Verkaufsfläche in qm
<b>Kurzbezeichnung gem. Paderborner Liste</b>	
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	3.600
Getränke	1.300
Parfüm- und Kosmetikwaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	150
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	150
(Schritt-)Blumen	300
Papiere / Büroartikel / Schreibwaren	200
Zeitschriften / Zeitschriften	200
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>	
Antiquitäten	50
Ausgenäht	200
Bekleidung (ohne Sportbekleidung, inkl. Kürschnerwaren)	6.600
Bekleidung (ohne Metzwaren)	150
Bücher	450
Elektronikgeräte	3.500
Elektrogeräte	
Neue Medien / Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)	150
Glas / Porzellan / Keramik	100
Haus- / Bett- / Tischwäsche	100
Häusler	200
Heimtextilien / Gardinen	100
Kinderswagen	100
Kurzwaren / Schneiderebedarf / Handarbeiten sowie Meterware	50
für Bekleidung und Wäsche	100
Medizinische und orthopädische Geräte	100
Schuhe, Lederwaren	1.200
Schweizerwaren	1.500
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	1.200
Tapete (ohne Teppichböden)	50
Uhren / Schmuck	200
Wohnrichtungsbedarf (ohne Möbel)	250
Aktionswaren	530

Innerhalb der o.g. Verkaufsfläche sind Einzelhandelsbetriebe mit gemäß „Paderborner Liste“ nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten allgemein zulässig.

- 1.2 Ausnahme zulässig sind innerhalb des Einkaufszentrums folgende Nutzungen:
  - Dienstleistungsbetriebe
  - Schank- und Speisewirtschaften

- 1.2 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (SO 2)  
Zweckbestimmung:  
Das Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ dient der Unterbringung eines SB-Warenhauses.

- 1.2.1 Zulässig ist ein SB-Warenhaus mit einer Verkaufsfläche von max. 11.155 qm mit folgenden sortimentspezifischen Verkaufsflächenanteilen:
  - Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. „Paderborner Liste“ von mindestens 40 % der Gesamtverkaufsfläche und max. 6.500 qm Verkaufsfläche
  - Zentrenrelevante Sortimente gem. „Paderborner Liste“ auf höchstens 35 % der Gesamtverkaufsfläche aber max. 3.500 qm Verkaufsfläche, mit folgenden Verkaufsflächenobergrenzen für die nachfolgend genannten Sortimentsgruppen:

Sortimente	Zulässige Verkaufsfläche in qm
<b>Kurzbezeichnung gem. Paderborner Liste</b>	
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	5.500
Getränke	1.200
Parfüm- und Kosmetikwaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	150
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	150
(Schritt-)Blumen	300
Papiere / Büroartikel / Schreibwaren	150
Zeitschriften / Zeitschriften	150
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>	
Antiquitäten	50
Ausgenäht	200
Bekleidung (ohne Sportbekleidung, inkl. Kürschnerwaren)	800
Bekleidung (ohne Metzwaren)	100
Bücher	200
Elektronikgeräte	1.000
Elektrogeräte	
Neue Medien / Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)	150
Glas / Porzellan / Keramik	100
Haus- / Bett- / Tischwäsche	100
Häusler	200
Heimtextilien / Gardinen	100
Kinderswagen	100
Kurzwaren / Schneiderebedarf / Handarbeiten sowie Meterware	50
für Bekleidung und Wäsche	100
Medizinische und orthopädische Geräte	100
Schuhe, Lederwaren	400
Schweizerwaren	500
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	600
Tapete (ohne Teppichböden)	50
Uhren / Schmuck	100
Wohnrichtungsbedarf (ohne Möbel)	50

- Kleinflächige Geschäfte innerhalb des SB-Warenhauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.200 qm, wobei höchstens drei Geschäfte eine Verkaufsfläche von je max. 200 qm aufweisen dürfen und alle weiteren Geschäfte auf jeweils max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt sind. Auch für diese Geschäfte innerhalb des SB-Warenhauses gelten die vorstehenden für das gesamte SB-Warenhaus festgesetzten Verkaufsflächen- und Sortimentsbeschränkungen.
- Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. „Paderborner Liste“ sind ohne Flächenbeschränkung allgemein zulässig.

- 1.2.2 Ausnahme zulässig sind innerhalb des SB-Warenhauses:
  - Schank- und Speisewirtschaften
  - Dienstleistungsbetriebe

- 1.3 Sonstiges Sondergebiet „Tankstellen und Waschstraßen“ (SO 3)  
Zweckbestimmung:  
Das Sonstige Sondergebiet „Tankstellen und Waschstraßen“ dient der Unterbringung von Tankstellen und Waschstraßen.

- 1.3.1 Zulässig sind Tankstellen inkl. Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von max. 100 qm und Waschstraßen.

2. **Maß der Baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)  
2.1 Die höchstzulässigen Baukörperhöhen sind in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt.

- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten, Werbeanlagen) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden.

- 2.3 Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen sind auf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht anzurechnen.

3. **Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen** (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (4) und (5) BauNVO)  
3.1 Innerhalb des Plangebietes sind Garagen und Garagengebäude nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagengebäude sind ausschließlich Garagen und Garagengebäude zulässig. Eine Nutzung der Dachflächen des Garagengebäudes durch Stellplätze oberhalb einer Höhe von 180 m ü NHN ist unzulässig.

**Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**

1. **Werbeanlagen**  
1.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
1.2 Die Summe der Fläche aller Werbeanlagen darf 10 % der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.  
1.3 Oberhalb der Antika sind Werbeanlagen nur in Form von Einzelbuchstaben und -symbolen zulässig.  
1.4 Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit der Zweckbestimmung „Garagengebäude“ sind an der dem Südung zugewandten Fassade nebst Brüstung Werbeanlagen unzulässig. Abweichend davon kann eine fassadenbegleitende Werbeanlage mit einer maximalen Breite von 6,0 m und einer Fläche von maximal 20 qm zugelassen werden.  
1.5 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

**Hinweise**

1. **Bodenfunde**  
Im Plangebiet befindet sich ein vermutetes Bodendenkmal (DKZ 4218, 0321). Hierbei handelt es sich um die Überreste der Wall-Graben-Anlage der Binnenlandwehr. Sämtliche Bodeneingriffe dürfen nur in Anwesenheit eines Archäologen erfolgen. Der Primäraushub (Abtrag des Oberbodens bis zur Oberkante archäologisch relevanter Befunde) ist durch eine archäologische Grabungsfirma zu begleiten. Beim Oberbodenabtrag durch einen Bagger, ist eine zahllose Schaufel zu verwenden. Die Dokumentation der archäologischen Befunde und die ggf. erforderliche Fundbergung hat bis zur Sohle der beantragten Bodeneingriffe durch die archäologische Grabungsfirma zu erfolgen. Die Übernahme der Kosten ist in § 29 DStG geregelt. Eine Liste archäologischer Grabungsfirmen kann bei der LWL - Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel 0521 / 5200250; Fax: 0521 / 5200239 erfragt werden.
2. **Kampfmittel**  
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu benachrichtigen.
3. **Einsichtnahme Unterlagen**  
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle im Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
4. **Artenschutz**  
Eine widererwartend notwendige Entfernung bestehender Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher darf nicht innerhalb der Brst- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen. Hierdurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegenüber europäischen Vogelarten vorbereitet werden.
5. **Richtfunk**  
Über das Plangebiet verläuft eine raumbedeutsame Richtfunkverbindung, die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt wird. Bauliche Anlagen, Baukonstruktionen, Bewuchs und sonstige Anlagen dürfen im Bereich des Schutzstrahls, 7 m um die Mittellinie der Richtfunktrasse, eine Höhe von 25 m nicht überschreiten.
6. **Immissionsschutz**  
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet, so dass ggf. passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich sind (siehe hierzu Schallschutztechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 297 „Südring-Center“ in Paderborn, 22.11.2017).

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

**Verfahrensablauf**

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom Februar 2017  
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.  
Der Bürgermeister  
i.A. Dienststempel

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. Leßmann  
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
**WOLTERS PARTNER**  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daiser Straße 10 · 34893 Corsteln  
Telefon +49 5241 9404-0 · Fax 6088  
info@wolterspartner.de

Coesfeld, den 17.03.2018  
gez. Carsten Lang  
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 27.10.2016 nach § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.11.2016 öffentlich bekanntgemacht.  
Der Bürgermeister  
i.V.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 14.09.2017 beschlossene Vorentwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.09.2017 bis 20.10.2017 einschließlich öffentlich auslegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister  
i.V.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 14.12.2017 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2018 bis 12.02.2018 einschließlich öffentlich auslegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister  
i.V.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 19.03.2018  
gez. Michael Dreier  
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 26.03.2018  
gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich der Bebauungspläne Nr. 36, Nr. 36 I, Änderung sowie Nr. 56 ersetzt.

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

**BEBAUUNGSPLAN**

**Nr. 297**

**Südring-Center / real**

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz

im Bereich zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz